

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) - Auswirkungen für KMU und Handlungsbedarf:

Das Schweizer Stimmvolk hat das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) am 19. Mai 2019 mit 66.4% Ja-Stimmen klar angenommen. Die Folge sind diverse Gesetzesanpassungen, die per **1. Januar 2020 in Kraft treten**:

Wesentliche Stichpunkte im Zusammenhang mit dem STAF sind die Abschaffung des bisherigen Steuerregimes (z.B. Holdingprivileg), die Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden, die Einführung der Patentbox, Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung, Reduktion der Kapitalsteuer auf gewissen Aktiven (z.B. Intercompany Darlehen), Abzug für Eigenfinanzierung, etc. → Was bedeuten diese Anpassungen für die Mehrheit der KMU?

- **Auswirkungen für KMU:** Erhöhter steuerlicher Abzug für F&E, Patentbox und ggfs. Eigenfinanzierung bieten Chancen für KMU. KMU mit Sitz in Kantonen, welche die Gewinnsteuern senken, profitieren zudem von einer reduzierten Steuerbelastung auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern.
- **Auswirkungen für KMU-Inhaber:** Die Teilbesteuerung auf Dividenden muss auf Stufe der Kantone mindestens 50% betragen und wird auf Stufe Bund von 60% auf 70% erhöht. Auf Stufe des Gesellschafters dürfte dies eine Mehrbelastung nach sich ziehen. Dies wird noch verschärft, wenn neben dem Bund auch der Wohnsitzkanton eine Erhöhung der Teilbesteuerung beschliessen sollte.

Möglicher Handlungsbedarf:

- Sind Sie mit mehr als 10% an einer Gesellschaft beteiligt, welche über ausschüttungsfähige Substanz verfügt? → Es ist zu prüfen, ob bis zur Einführung der STAF-Vorlage per 01.01.2020 eine zusätzliche Dividendenausschüttung vorgenommen werden kann oder soll.

- Es ist zu prüfen, ob Ihr Unternehmen von den neuen Steuerabzugsmöglichkeiten profitieren kann. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Patentbox, des Zusatzabzugs für F&E und des Abzugs für Eigenfinanzierung in Ihrem Unternehmen erfüllt? Sind die Möglichkeiten in Ihrem Sitzkanton gegeben? → Diese Massnahmen gelten ab dem 01.01.2020 und können mit der Steuerklärung 2020 erstmals geltend gemacht werden.
- Beziehen Sie Lohn und Dividende aus «Ihrem» Unternehmen? Es ist das Verhältnis zwischen Lohn und Dividende zu prüfen. Allenfalls ist die Entnahmestrategie neu festzulegen.
- Die AHV-Komponente darf nicht vergessen werden! Der Beitragssatz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhöht sich um 0.15 Prozentpunkte.
- Wenn Ihr Unternehmen bisher steuerprivilegiert war ist zu prüfen, wann der Übertritt in die ordentliche Besteuerung erfolgen soll.

Wir empfehlen Ihnen folgende Massnahmen:

- Beschluss einer Substanzdividende (Fälligkeit bis spätestens 31.12.2019).
- Sofern die Unternehmung prüfpflichtig ist, muss ein Bericht der Revisionsstelle über die Gewinnverwendung vorliegen. Anderenfalls ist der Beschluss einer Substanzdividende nichtig und kann ungewollte Steuerfolgen auslösen.
- Die Kombination der Dividende mit einem Einkauf in die Pensionskasse ist zwingend zu überlegen (steuerreduzierende Massnahme beim Empfänger).
→ Kontaktieren Sie uns. Wir prüfen, welche steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich bestehen.

Fristen nicht wahrnehmen wegen Krankheit – geht das?

Vor dem Bundesgericht erschienen die Steuerverwaltung des Kantons Genf und ein Steuerpflichtiger. Bei der Verhandlung ging es um die Wiederherstellung einer Beschwerdefrist, die der Steuerpflichtige nicht wahrgenommen hatte.

Der Steuerpflichtige war aufgrund einer psychischen Krankheit nicht in der Lage, seine Angelegenheiten zu regeln und verpasste somit die genannte Beschwerdefrist. Der Arzt bestätigte, dass er unverschuldet an der Ausführung seiner Geschäfte verhindert war.

Der Treuhänder des Steuerpflichtigen war auf der ersten Seite der Steuererklärung als dessen Vertreter aufgeführt. Er verfügte aber nicht explizit über eine Vollmacht.

Dem Bundesgericht genügte jedoch bereits die Nennung des Treuhänders als Vertreter. Der Treuhänder hätte im Namen seines Klienten tätig werden können. Da er es verpasst hatte, innert der Beschwerdefrist Einsprache zu erheben, lehnte das Bundesgericht die Wiederherstellung der Frist ab.

Der Steuerpflichtige muss sich die Untätigkeit seines Vertreters, in diesem Fall des Treuhänders, anrechnen lassen. (Quelle: BGE 2C_737/2018 vom 20.6.2019)

Neuer Bundesgerichtsentscheid zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob polizeilich angeordnete Videoaufnahmen in den Geschäftsräumen eines Unternehmens als Beweise verwertbar sind. Der Geschäftsführer hatte wegen Verdachts auf Diebstahl Strafanzeige gegen unbekannt erstattet. Die Kantonspolizei Solothurn installierte im Unternehmen daraufhin Kameras, die während rund fünf Wochen ein Büro mit Küche, wo sich ein Tresor befand, überwachten. Kundenbereiche wurden nicht überwacht. Die Aufnahmen wurden zwar mit der Einwilligung der Geschäftsführer, aber ohne Wissen der aufgenommenen Mitarbeitenden gemacht.

Bei der Streitfrage ging es darum, ob eine polizeilich angeordnete Überwachung in die Grundrechte der betroffenen Mitarbeitenden eingreift. Ein solcher Eingriff wäre von der **Staatsanwaltschaft** zu bewilligen, was hier nicht der Fall war. In der Folge entschied das Gericht, dass die Videoüberwachung nicht verwertbar sei, da sie nur von der Polizei angeordnet war und die Bewilligung der Staatsanwaltschaft fehlte.

Das Bundesgericht wies in seinem Urteil auf die **Unterschiede zu einer privatrechtlichen Überwachung** hin. In drei Fällen wurde die **Überwachung** ohne Wissen der Mitarbeitenden mit folgenden Begründungen **zugelassen**:

- die Videoüberwachung umfasst nicht das Verhalten des Arbeitnehmers, sondern es wird nur die Kasse gefilmt, an der sich die Mitarbeitenden sporadisch und kurzzeitig aufhalten
- die Videoüberwachung des Kassenraums bezweckt die Verhinderung von Straftaten durch Dritte, weshalb ein Geschäftsinhaber ein **erhebliches Interesse** an einer Überwachung hat. Unter diesen Umständen werden die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer gemäss Bundesgericht nicht widerrechtlich verletzt
- die Videoüberwachungen beeinträchtigen die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht.

(Quelle: BGE 6B_181/2018 vom 20.12.2018)

Feuerwehreinsatz-Kosten bezahlt der Grundeigentümer

In Rapperswil-Jona stürzten während eines Unwetters morsche Bäume eines privaten Grundstücks auf die Strasse. Die örtliche Feuerwehr rückte aus, zerkleinerte die Bäume und befreite die Strasse vom Holz.

Die Rechnung der Feuerwehr in Höhe von CHF 680 erhielt der Eigentümer des Grundstücks. Er war damit nicht einverstanden, da seiner Meinung nach die Gemeinde für den Strassenunterhalt zuständig sei.

Das Bundesgericht entschied, dass es sich hier gemäss Gesetzesformulierung um Sicherungs- und Behebungsmassnahmen gehandelt habe. Diese seien im Unterschied zu Elementarschadenfällen kostenpflichtig. (Quelle: BGE 2C_560/2019 vom 22.8.19)

Neue Regelung für den Kinderabzug bei der Bundessteuer

Der Kinderabzug für volljährige Kinder in Ausbildung wurde bislang in dem Jahr, in dem das Kind volljährig wurde, unterschiedlich gehandhabt. Das Bundesgericht schafft nun Klarheit.

Es entschied sich für eine «pro-rata-temporis»-Lösung. Die Richter urteilten, dass das bestehende Gesetz eine Lücke aufweist und wie folgt geschlossen wird: Bis zum Tag der Volljährigkeit des Kindes hat der alimentenempfangende Elternteil Anspruch auf den anteiligen Kinderabzug (xx/365); ab diesem Tag hingegen der alimentenleistende Elternteil. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die während des ganzen Jahres geleisteten Alimente den Betrag von CHF 6'500 übersteigen.

Die vom Bundesgericht getroffene Lösung gilt per sofort für alle noch nicht veranlagten Fälle. Die Kantone werden wahrscheinlich diese Lösung übernehmen. (Quelle: BGE 2C_905/2018 vom 11.3.2019)

Klimaschutz und Mehrwertsteuer: ein neues Bundesgerichtsurteil

Das Bundesgericht hat ein Urteil zu den Emissionsminderungszertifikaten gefällt:

Der Umsatz aus dem Verkauf der Typen CER und VER ist **nicht mehr ein ausgenommener Umsatz**.

Der **Verkauf** dieser Typen an inländische Gegenparteien führt neu zu steuerbarem Umsatz. Der Verkauf an eine ausländische Gegenpartei führt neu zu befreitem Umsatz.

Der **Kauf** der Typen CER und VER von ausländischen Gegenparteien an eine inländische Gegenpartei führt neu zu Bezugsteuer.

Die Mehrwertsteuer-Info wird dementsprechend angepasst. Für die Vergangenheit besteht kein Handlungsbedarf. (Quelle: BGE 2C_488/2017 vom 9.4.2019)

Auf die Verjährung kann bei Darlehen nicht verzichtet werden

Zum Zeitpunkt eines Darlehensvertragsabschlusses kann die Verjährung der Schuld nicht wegbedungen werden.

Gültig ist aber eine vertragliche Vereinbarung mit einem Verjährungsverzicht, sobald eine Forderung fällig ist.

Bei kündbaren Forderungen wie bei Darlehen beginnt die Verjährung mit dem Tag, auf den eine Kündigung möglich ist. Das ist bei unbefristeten Darlehen sechs Wochen nach dem Abschluss, sofern im Vertrag nichts Anderes abgemacht wurde. Ab diesem Zeitpunkt kann vereinbart werden, dass die Verjährung des Darlehens nicht geltend gemacht wird. Ein solcher Verzicht kann jeweils für maximal zehn Jahre erfolgen.

Entschädigung im Rahmen eines Konkubinats sind nicht steuerbar

Freiwillige Unterhaltsbeiträge für den Konkubinatspartner, wie zum Beispiel eine Entschädigung für die Haushaltsführung, sind weder als Einkommen zu versteuern noch abzugsfähig.

Orts- oder quartierübliche Mietzinse: wie wird verglichen?

Einige Mieter klagten vor Gericht auf eine Mietzinsherabsetzung basierend auf «orts- und quartierüblichen Mietzinsen». Welche Bedingungen müssen hierfür vor Gericht erfüllt sein?

Solange genügend detaillierte amtliche Statistiken fehlen, müssen die ortsüblichen Mietzinse anhand von mindestens **fünf Vergleichsobjekten** ermittelt werden. Angesichts der geringen Zahl gilt für die Vergleichbarkeit ein strenger Massstab. Abweichungen können nicht in einer Gesamtwertung gewichtet werden.

Private Statistiken und Inserate über Mietangebote sind keine tauglichen Beweismittel. Erforderlich ist der strikte Beweis. Die einfache Untersuchungsmaxime verpflichtet den Richter nicht, von sich aus Nachforschungen anzustellen. (Quelle: BGE 4A_170/2015 vom 16.12.2015)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.